



Ordnung zur Durchführung der Turnierhundsport- Landesmeister- schaft

1. Zweck, Zeitpunkt und Durchführung

- 1.1. Die Turnierhundsport-Landesmeisterschaft im HSVRM, nachfolgend als THS-LM bezeichnet, ist ein Leistungswettbewerb der Turnierhundsportler nach der gültigen Turnierordnung des dhv.
- 1.2. Die THS-LM findet am dritten Wochenende des Monats Juni statt. Eine Verlegung in einen anderen Zeitraum darf nur aus zwingenden Gründen erfolgen und bedarf der schriftlichen Zustimmung des Vorstandes.
- 1.3. Die Ausschreibung dieses Wettkampfes wird jedem Mitgliedsverein fristgerecht zugestellt.
- 1.4. Veranstalter der THS-LM ist der HSVRM. Der jährlich mit der Vorbereitung und Durchführung beauftragte Mitgliedsverein oder -Vereine hat laufend dem Verbandsvorsitzenden über den Sachstand der Vorbereitungen zu berichten, der seinerseits innerhalb des Vorstandes den zuständigen Sachgebietsleiter (Off) informiert.
- 1.5. Diese Ordnung ist für alle Beteiligten verbindlich. Aus zwingenden Gründen notwendige Abweichungen von dieser Ordnung bedürfen der Zustimmung des Vorstandes, die im schriftlichen Abstimmungsverfahren erfolgt. Das Ergebnis ist dem Ausrichter der THS-LM schriftlich mitzuteilen.

2. Bewerbung

- 2.1. Der Antrag ist rechtzeitig, unter Beachtung der Fristen, an den Vorstand zu stellen. Der jeweilige KG-Vorsitzende muss den Antrag abgezeichnet haben. Über die Vergabe der THS-LM entscheidet der Landesverbandstag.

3. Voraussetzungen für die Übernahme der THS-LM

- 3.1. Die Veranstaltung muss ein ausreichendes Sportgelände und Laufstrecken für 2000 und 5000 Meter nachweisbar vorhanden sein. Erforderliche Genehmigungen sind mit der Bewerbung abzugeben.
- 3.2. Für die Teilnehmer muss eine ausreichende Zahl von Übernachtungsmöglichkeiten am Austragungsort oder in zumutbarer Entfernung vorhanden sein. Park- und Campingmöglichkeiten müssen in unmittelbarer Nähe und in großer Zahl vorhanden sein.
- 3.3. Der Veranstalter hat für das leibliche Wohl für Teilnehmer und Zuschauer zu sorgen.

4. Veranstaltungsleitung

- | | |
|--|---|
| 4.1. Gesamtleitung: | 1. Vorsitzender des HSVRM
bei Verhinderung der 2. Vorsitzende |
| 4.2. Technische Leitung und Oberrichter | OfT des HSVRM
bei Verhinderung ein benannter Bewerter |
| 4.3. Geschäftsstelle: | Geschäftsführer des HSVRM
bei Verhinderung Schriftführer des HSVRM |
| 4.4. Zuständigkeiten und Aufgabenverteilung der anderen Vorstandsmitglieder werden vor der THS-LM durch den Verbandsvorstand festgelegt. | |

5. Teilnehmer

- 5.1 Die Teilnehmer müssen dem HSVRM als Mitglied gemeldet sein und anfangs März des betreffenden Jahres der Meisterschaft, dem Verband als Mitglied gemeldet sein.
- 5.2. Die Teilnehmer werden vom OfT der jeweiligen Kreisgruppe an den OfT des HSVRM fristgerecht gemeldet.
- 5.3. Die Teilnehmer sind für eigene körperliche Leistungsfähigkeit und für die Gesundheit ihrer Hunde eigenverantwortlich. Sie haben die erforderlichen veterinärpolizeilichen Unterlagen mitzuführen.
- 5.4. Die Teilnehmer tragen die Kosten der Teilnahme selbst.
- 5.5. Die Teilnehmer treten zum Wettkampf in sportlicher Kleidung an. Die Startnummer muss bei den Starts sichtbar getragen werden.
- 5.6. Hundeführer, die zum im Zeitplan vorgesehenen Zeitpunkt nicht zur Vorführung ihres Hundes antreten oder nach zweimaligem Aufruf nicht wettkampfbereit sind, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen. Gleichfalls können Teilnehmer bei Verstößen gegen die Turnierordnung, bei Störung der Veranstaltung, kein gültiger Impfpass und unsportliches Verhalten gegenüber Hund, Teilnehmern und Bewertern von der Veranstaltungsleitung vollständig ausgeschlossen werden.

6. Qualifikation

- 6.1. Jeder Teilnehmer muss mit seinem Hund an der THS-KM der jeweiligen Kreisgruppe teilgenommen haben.
- 6.1.a Die Kreismeisterschaften finden für die Kreisgruppen 1, 3, 5, 7, 9 und 11 am 1. Wochenende im Mai und für die Kreisgruppen 2, 4, 6, 8 und 10 am 2. Wochenende im Mai statt. Alljährlich findet ein Wechsel statt. Die Ersatz-Kreismeisterschaft findet am 2. Wochenende im Monat Juni statt.
- 6.2. Qualifikationsnormen werden vom Vorstand des HSVRM erarbeitet und vom Landesverbandstag bestätigt.

7. Bewerter

Die Bewerter der THS-LM werden frühzeitig vom OfT des Verbandes berufen.

8. Organisation und Durchführung, Verteilung der Aufgaben

8.1. Aufgaben des HSVRM

1. Stellung der Gesamtprüfungs- und technischer Leitung
2. Stellung der technischen Einrichtung (Computer) soweit sie nicht von dem ausrichtenden Verein zur Verfügung gestellt werden
3. Schriftverkehr mit den Behörden (soweit erforderlich)
4. Erstellung des Zeitplans und Festlegung der Startnummern durch den OfT
5. Durchführung der Siegerehrung in Abstimmung mit dem Bewerter
6. Beschaffung der Siegermedaillen Gold, Silber, Bronze und Bereitstellung der Urkunden
7. Überwachung der Einhaltung aller veterinärpolizeilichen Bestimmungen und Auflagen
8. Bereitstellung der Startnummern für die Teilnehmer und der Verbandsfahnen.
9. TO gerechte Aufstellung der Geräte auf dem Sportgelände
10. Festlegung der Laufstrecken für den Geländelauf

8.2. Aufgaben des Ausrichters im Namen des HSVRM

1. Benennung des Schirmherrn
2. Beschaffung und Bereitstellung der Ehrenpreise
3. Schriftverkehr mit den zuständigen Behörden
4. Stellen von Schreibern an den verschiedenen Wettkampfstätten
5. Stellen von geeignetem Personal für die Ausgabe der Startnummern und Kassieren des Startgeldes
6. Stellen von geeignetem Personal für die Auswertung
7. Bereitstellung eines Computers und eines Kopierers
8. Sicherstellung der leiblichen und sanitären Belange der Teilnehmer und Zuschauer
9. Stellen der erforderlichen Mitarbeiter zur Unterstützung der Prüfungsleitung
10. Beschaffung von mindestens 3 Zeitmessanlagen
11. Abschluss einer Haft- und Unfallversicherung für die Zeit der THS-LM. Diese ist dem Vorstand des HSVRM am Tage der Veranstaltung vorzulegen
12. Stellen von Streckenposten für den Geländelauf

9. Finanzen und Kostenregelung

9.1. Der austragende Verein erhält vom Verband einen Zuschuss pro Mitgliedsverein von 5.10 €.

9.2. Der austragende Verein erhält die Startgebühr von den gemeldeten Teilnehmern, deren Höhe vom Landesverbandstag des HSVRM festgelegt wird, sowie die Eintrittsgelder der sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen.

9.3. Der austragende Verein trägt sämtliche anfallenden Kosten der Computerfachleute, soweit sie nicht von dem austragenden Verein gestellt werden.

9.4. Der austragenden Verein trägt die Kosten für Termenschutz, Prüfungspapiere, diverse Drucksachen und Urkunden des HSVRM.

9.5. Der austragende Verein trägt die Kosten für die Reinigung der Startnummern und Verbandsfahnen.

10. Finanzen - Kostenregelung für die HSVRM

- 10.1. Gesamtleitung 1. Vorsitzender des HSVRM
- 10.2. Technische Leitung (Off)
- 10.3. Stadionsprecher soweit dieser vom HSVRM gestellt wird.
- 10.4. Geschäftsstelle

11. Verschiedenes

- 11.1. Ein Hundeführer darf mit maximal 2 Hunden an den Start gehen.
- 11.2. Ein Hund darf nur an zwei verschiedenen Disziplinen an den Start. Ausnahme zwei Starts beim CSC mit zwei verschiedenen Hundeführern.
- 11.3. Jugendliche bis 10 Jahren (Jüngstenklasse) dürfen bei der THS-KM/EKM und LM nur an einer Disziplin (2000 m Geländerlauf oder Vierkampf) und einmal im CSC starten.
- 11.4. Zu der im Zeitplan vorgesehenen Vorstellung der Hunde bei der Veterinärbehörde, muss ein gültiges Impfzeugnis über ein Tollwutschutzimpfung vorgelegt werden. Fehlt ein Impfpass oder ist der Impftermin abgelaufen, sind Hundeführer und Hund vom Wettkampf auszuschließen, müssen aber ihre Startgebühr in voller Höhe bezahlen.
- 11.5. Der Wettkampfbplatz ist für Übungszwecke nach Wettkampfbeginn gesperrt.

12. Inkrafttreten und Schlussbestimmungen

- 12.1. Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich. Die TH-Ordnung vom 5.3.1995 tritt mit dieser Ordnung außer Kraft.
- 12.2. Diese Ordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung Landesverbandstag am 14.3.1999 in Kraft.

gez. Daum
Verbandsvorsitzender